WASSERVERSORGUNG
BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Tarife

Wasserversorgung

Ballwil

Genossenschaft

Gültig ab 1. Oktober 2022
Version 1.4

1. Anschlussgebühren

Alle Bauten im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft (WVBG), welche über die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) versichert sind, sind gebührenpflichtig.

a) Auf Wohnbauten, landwirtschaftliche, gewerbliche und übrige Gebäude, mit und ohne Wasseranschluss, wird eine Anschlussgebühr bezogen auf die Gebäudeversicherungssumme erhoben.

b) Bei Um- und Erweiterungsbauten mit und ohne Wasseranschluss bildet die wertvermehrende Investition gemäss GVL-Schatzung die Grundlage für die Nachbelastung der Anschlussgebühr.

c) Bestehende Gebäude, welche neu mit einem Wasseranschluss versehen werden, werden mit einer Anschlussgebühr bezüglich der Gebäudeschatzung der GVL belastet, insofern diese nicht bereits in der Vergangenheit über die Gesamtliegenschaft abgerechnet worden ist.

d) Anschlussgebühren für Neubauten werden im Ausmass der voraussichtlichen Baukosten des Baugesuches nach Baubeginn eingefordert. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bekanntwerden der Gebäudeschatzung der GVL.

e) Bei Neubauten anstelle von Altbauten ist die Anschlussgebühr auf die Differenz der alten zur neuen Gebäudeversicherungssumme zu bezahlen, sofern das neue Objekt dem gleichen Zweck dient. Wird auf dem betreffenden Gebäude die Nutzung der Objekte geändert, hat auch die alte Schatzung keine Gültigkeit mehr.

Anschlussgebühr: **1.2%** der GVL-Schatzung

2. Aufnahmegebühren

Es gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 1. Anschlussgebühren a) bis und mit e) beschrieben.

Aufnahmegebühr: **2‰** der GVL-Versicherungssumme

3. Wassertarif

Der Wassertarif für das bezogene Wasser setzt sich aus dem Wasserzins und der Grundgebühr zusammen. Diese werden von der GV bestimmt. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bauliche Änderungen, die eine Änderung der Grundtaxen zur Folge haben, der WVBG mitzuteilen.

3.1 Wasserverbrauch

Für Abonnenten: **CHF 1.25 / m3**
Für Genossenschafter: **CHF 1.05 / m3**

3.2 Grundgebühr pro Jahr

Für die Bereitstellung von Trinkwasser wird pro Wohneinheit und für jede gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Raumeinheit mit Wasseranschluss sowie jedes weitere Gebäude mit Wasseranschluss eine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr: **CHF 50.00 / Jahr**

3.3 Kurzfristige Wasserlieferung

Für eine bewilligte Wasserentnahme werden eine Pauschale und das bezogene Wasser in Rechnung gestellt. Die Wasseruhr wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dauert die kurzfristige Wasserlieferung länger als einen Monat, wird pro weiterem und angebrochenem Monat eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Pauschale: **CHF 300.00**
Wasserbezug: **CHF 2.00 / m3**

3.4 Löschwasserbereitschaft für Sprinkleranlagen

Für neue Löschwasserbereitschaften zu Sprinkleranlagen ab 2009 berechnet die GVL die benötigte Wassermenge in Liter / Minute / Nennleistung. Die WVBG entscheidet aufgrund dieses Bedarfes über die jährliche Grundgebühr.

3.5 Löschwasserbereitstellung

Die Bereitstellung des Löschwassers und der dazu benötigten Infrastruktur, gemäss den Vorgaben der GVL, wird zusammen mit der jeweiligen Gemeinde geregelt. Dazu gehört auch der periodische Unterhalt der Infrastruktur, insbesondere der Hydranten.

3.6 Bauwasserbezug

Für Bauwasser wird auf Antrag des Gesuchstellers ein provisorischer Wasseranschluss erstellt. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Bauherren. Für das Wasser während der Bauphase wird folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt (die Basis bildete die Schatzung der GVL):

Schatzungsbetrag bis	CHF 500'000.00	Gebühr	**CHF 250.00**
und für jede weiteren	CHF 100’000.00	Gebühr	je **CHF 30.00**

3.7 Plan- und Einmessungskosten bei Neubauten

Für das Einmessen der neuen Wasserleitungen, das Nachführen der Pläne und für die Bearbeitung des Anschlussgesuches im Zusammenhang mit der Wasserzuleitung werden pro Objekt die Aufwände in Rechnung gestellt.

Kosten für Einmessung: **CHF 400.00 / Objekt**

4. Mahngebühr

Bei Zahlungsversäumnis wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr aufgerechnet. In der ersten Mahnung wird auf diese Mahngebühr hingewiesen.

Mahngebühr: **CHF 30.00 / Mahnung**

5. Verwaltungsaufwand

Der Vorstand der WVBG behält sich das Recht vor, Widerhandlungen zu ahnden und den angefallenen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen**.**

Verwaltungsaufwand:	**Wird jeweils vom Vorstand beschlossen und begründet**

6. Adress- und Handänderungen

Adressänderung für Rechnungsstellung sowie Handänderungen sind sofort dem Vorstand zu melden. Sämtliche baulichen Veränderungen, welche gebührenpflichtig sind, müssen unverzüglich gemeldet werden. Bei einem Hauseigentümer- oder Mieterwechsel wird für eine Zwischenablesung eine Ablesegebühr verrechnet.

Ablesegebühr:	**CHF 50.00 / Zwischenablesung**

7. Einführung der Tarife

Die vorliegenden Tarife sind an der Generalversammlung der Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft vom 05. April 2022 verabschiedet worden und sind somit ab 1. Oktober 2022 gültig. In ihrer jeweils gütigen Form bilden die Tarife ein integrierter Bestandteil des aktuellen Reglements der WVBG.
Alle Gebühren und Tarife verstehen sich exkl. MwSt.

Ballwil, 05. April 2022

WASSERVERSORGUNG BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Präsident: Alfons Knüsel

Aktuar: Hugo Lötscher